

## **Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG)**

Änderung vom 16. September 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 16. April 2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Die Entschädigung der externen Spruchkammermitglieder entspricht der Entschädigung für ordentliche Richterinnen und Richter des Zivilgerichts gemäss Verordnung betreffend Richterentschädigungen vom 6. Februar 1973.

§ 23 Abs. 1 Ziff. 1.ja. erhält folgende neue Fassung:

Neuregelung des Kindesunterhalts bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB i.V.m. § 4 lit. ka KESG)

§ 23 Abs. 1 Ziff. 1.jb. erhält folgende neue Fassung:

Neuregelung des persönlichen Verkehrs und der Betreuungsanteile in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts (Art. 134 Abs. 4 ZGB i.V.m. 315b Abs. 2 ZGB, § 4 lit. kb KESG)

§ 23 Abs. 1 Ziff. 2.i. erhält folgende neue Fassung:

Entscheidungen in Zusammenhang mit der elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 4, 298b Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 sowie 298d ZGB)

§ 23 Abs. 1 Ziff. 2.j. erhält folgende neue Fassung:

§ 23 Abs. 1 Ziff. 2.j.a.

Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB)

§ 23 Abs. 1 Ziff. 2.j.b.

Neuregelung des persönlichen Verkehrs und der Betreuungsanteile in streitigen Fällen (Art. 134 Abs. 4 und 275 Abs. 1 ZGB)

§ 23 Abs. 1 Ziff. 2.k. wird neu eingefügt:

Entscheidungen über den Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes (Art. 301a ZGB)

§ 23 Abs. 1 Ziff. 2.l. wird neu eingefügt:

Entscheidungen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52f<sup>bis</sup> AHVV)

§ 23 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgenden neuen Titel:

Sonstige Gebühren

§ 23 Abs. 1 Ziff. 4.f. wird neu eingefügt:

Hinterlegung eines Vorsorgeauftrages CHF 60

§ 23 Abs. 1 Ziff. 4.g. wird neu eingefügt:

Gebühr für die Ausstellung einer Rechtskraftbescheinigung CHF 10 bis 100

§ 23 Abs. 1 Ziff. 4.h. wird neu eingefügt:

Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge CHF 30

§ 23 Abs. 1 Ziff. 4.i. wird neu eingefügt:

Beratung in Bezug auf die gemeinsame elterliche Sorge CHF 0 bis 1'000

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird mit Ausnahme von § 7 und § 23 Abs. 1 Ziff. 1.ja, 1.jb, 2.i, 2.ja, 2.jb, 2.k, 2.l, 4.h und 4.i sofort wirksam. § 7 und § 23 Abs. 1 Ziff. 1.ja, 1.jb, 2.i, 2.ja, 2.jb, 2.k, 2.l, 4.h und 4.i werden rückwirkend am 1. Juli 2014 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin